

Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	2
2	Zertifizierungsverfahren	2
2.1	Auswahl - Evaluierung Schritt I.....	2
2.2	Ermittlung von Eigenschaften - Evaluierung Schritt II.....	2
2.3	Bewertung der Unterlagen - Bewertung Schritt I	2
2.4	Bewertung der Abläufe - Bewertung Schritt II	3
2.5	Entscheidung über die Zertifizierung	4
2.6	Zertifizierungsdokumentation.....	4
2.7	Überwachung - Bewertung Schritt III	5
3	Re-Zertifizierungsverfahren.....	5
4	Ort der Durchführung.....	5
5	Unterauftragsvergabe	5
6	Verwendung von Konformitätsdokumenten und -zeichen.....	6
7	Inhaber von Konformitätsdokumenten - Informationspflichten	6
7.1	Änderungen	6
7.2	Beanstandungen.....	6
8	Beschwerden	6

1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt für die Zertifizierung von Systemen in den Bereichen der RL 2014/34/EU, der RL 2014/90/EU, des IECEx Certified Equipment Scheme und der U.S. Coast Guard.

2 Zertifizierungsverfahren

2.1 Auswahl - Evaluierung Schritt I

1. Liegt ein schriftlicher Antrag zur Prüfung / Zertifizierung vor?
(Die Anträge / Formulare finden Sie unter www.ibexu.de in den entsprechenden Dienstleistungsbereichen.)
2. Wurde der beantragte Audit- / Zertifizierungsumfang inkl. angewandter Normen u. ä. eindeutig definiert?
3. Sind die zum zur Zertifizierung beantragten System zugehörigen Produkte vom Scope der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, im folgenden „IBExU®“ genannt, abgedeckt?
4. Fällt das zur Zertifizierung beantragte System in den Geltungsbereich des beantragten anzuwendenden Bereiches
 - der RL 2014/34/EU
 - des IECEx Certified Equipment Scheme
 - der RL 2014/90/EU und / oder
 - der U.S. Coast Guard?

Die IBExU® ist berechtigt Aufträge abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nimmt die IBExU® einen Auftrag an, kommt der Vertrag erst mit der von der IBExU® abgegebenen Auftragsbestätigung zu Stande.

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.2 Ermittlung von Eigenschaften - Evaluierung Schritt II

1. Liegen die benötigten Unterlagen
 - in der entsprechenden Sprache sowie
 - im entsprechenden Formatvor und dokumentieren diese vollumfänglich die Umsetzung des beantragten Audit- / Zertifizierungsumfangs?

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.3 Bewertung der Unterlagen - Bewertung Schritt I

1. Erfüllen die Unterlagen die anwendbaren Anforderungen?

Erfüllen die Unterlagen die anwendbaren Anforderungen nicht, informiert IBExU® den Auftraggeber darüber. Der Auftraggeber hat das Recht nachzubessern oder den Auftrag zu beenden. Änderungen, Ergänzungen o. ä. der Unterlagen seitens der IBExU® erfolgen nicht.

Nachbesserungen sind nicht Bestandteil des Ursprungsauftrags und werden entsprechend dem anfallenden Prüfumfang kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Eine Nachbesserung beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber Unterlagen zum Ursprungsauftrag nachreicht.

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Beendigung des Auftrages, ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung des Auftrags wird seitens IBExU® schriftlich bestätigt.

Anwendbare Anforderungen

Die anwendbaren Anforderungen richten sich nach dem beantragten Audit- / Zertifizierungsumfang. Entsprechend des beantragten Audit- / Zertifizierungsumfangs werden insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die nachfolgenden Regularien zur Bewertung herangezogen:

- RL 2014/34/EU
- IECEx Certified Equipment Scheme
- RL 2014/90/EU
- Code of federal regulations

jeweils in Verbindung mit:

- ISO/IEC 80079-34
- den Normen, der zum zur Zertifizierung beantragten System zugehörigen Produkte

2.4 Bewertung der Abläufe - Bewertung Schritt II

Der Auftraggeber erhält von IBExU® einen Auditplan, in dem die Eckdaten des durchzuführenden Audits enthalten sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auditoren sowie in Einzelfällen auch deren Beobachtern innerhalb der beim Auftraggeber üblichen Geschäfts- / Produktionszeiten Zugang zu den entsprechenden Unternehmensbereichen zu gewähren, ihm die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und aktiv an einer effektiven Auditdurchführung mitzuwirken.

1. Stimmen Unterlagen und Geschäfts- / Produktionsabläufe überein?
2. Erfüllen die Geschäfts- / Produktionsabläufe die anwendbaren Anforderungen?

Erfüllen die Abläufe die anwendbaren Anforderungen nicht, informiert IBExU® den Auftraggeber darüber. Der Auftraggeber hat das Recht nachzubessern oder den Auftrag zu beenden. Änderungen, Ergänzungen o. ä. der Unterlagen seitens der IBExU® erfolgen nicht.

Nachbesserungen sind nicht Bestandteil des Ursprungsauftrags und werden entsprechend dem anfallenden Prüf- und ggf. Auditumfang kostenpflichtig in Rechnung gestellt. Eine Nachbesserung beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber Unterlagen zum Ursprungsauftrag nachreicht.

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Beendigung des Auftrages, ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung des Auftrags wird seitens IBExU® schriftlich bestätigt.

Erfüllen sowohl die Unterlagen als auch die Abläufe die anwendbaren Anforderungen, erstellt IBExU® einen Bericht, in dem die Empfehlung zur Zertifizierung ausgewiesen wird.

Anwendbare Anforderungen

Die anwendbaren Anforderungen richten sich nach dem beantragten Audit- / Zertifizierungsumfang. Entsprechend des beantragten Audit- / Zertifizierungsumfangs werden insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die nachfolgenden Regularien zur Bewertung herangezogen:

- RL 2014/34/EU
- IECEx Certified Equipment Scheme
- RL 2014/90/EU
- Code of federal regulations

jeweils in Verbindung mit:

- ISO/IEC 80079-34
- den Normen, der zum zur Zertifizierung beantragten System zugehörigen Produkte

Beobachter

Beobachter können sowohl Mitarbeiter der IBExU® (interne Beobachter) als auch Mitarbeiter der entsprechend notifizierenden Behörde (ZLS bei RL 2014/34/EU | BSH bei RL 2014/90/EU), der entsprechend anerkennenden Stelle (IECEx | U.S. Coast Guard) bzw. der die Akkreditierung ausstellenden Stelle (DAkkS) sein. Die Einsatzmöglichkeit dieser externen Beobachter richtet sich nach dem beantragten anzuwendenden Bereich des Auftraggebers. Die Begleitung des Auditors durch einen oder mehrere Beobachter wird dem Auftraggeber vorab mitgeteilt. Die Kosten, die durch Beobachter entstehen, trägt die IBExU®.

2.5 Entscheidung über die Zertifizierung

Nach der Bewertung (2.4) wird über die Zertifizierung entschieden.

Nach positiv abgeschlossener Bewertung (2.4) wird in der Regel die Zertifizierung entsprechend des beantragten Zertifizierungsumfangs erteilt, aufrechterhalten und / oder erweitert.

Je nach Ergebnis der Bewertung (2.4) kann die Zertifizierung jedoch auch eingeschränkt, ausgesetzt und / oder zurückgezogen werden.

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2.6 Zertifizierungsdokumentation

Wurde positiv über die Zertifizierung entschieden (2.5) erhält der Auftraggeber eine offizielle Bestätigung der Konformität. Diese Bestätigung erfolgt in der Regel durch Herausgabe eines Berichtes sowie eines entsprechenden Konformitätsdokuments.

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Darüber hinaus ist die IBExU® berechtigt, ein erteiltes Konformitätsdokument auszusetzen, zurückzuziehen und für ungültig zu erklären, wenn

1. sich herausstellt, dass der Inhaber des Konformitätsdokuments die IBExU® oder deren Beauftragte getäuscht oder zu täuschen versucht hat
2. irreführende oder anderweitige unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Konformitätszeichen oder mit dem Konformitätsdokument, betrieben wird
3. das Konformitätszeichen oder das Konformitätsdokument missbräuchlich verwendet werden

4. bei der Vermarktung gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden
5. das Konformitätsdokument für Produkte oder Bereiche verwendet wird, für die es nicht ausgestellt wurde.

2.7 Überwachung - Bewertung Schritt III

Um die fortdauernde Eignung des zertifizierten Systems zu überwachen, werden innerhalb der Gültigkeit des ausgestellten Konformitätsdokuments ein bis zwei, in begründeten Fällen auch mehr, Überwachungsaudits durchgeführt. Die Häufigkeit der durchzuführenden Überwachungsaudits richtet sich nach dem zu Grunde liegenden Systemtyp (Typ A - dem System liegt eine Zertifizierung gemäß ISO 9001 zu Grunde / Typ B - dem System liegt keine Zertifizierung gemäß ISO 9001 zu Grunde). Bei Typ A ist das Überwachungsaudit nach maximal 18 Monaten und bei Typ B nach jeweils maximal 12 Monaten durchzuführen.

Bestandteile der Überwachungsaudits sind mindestens die Schritte 2.4 und 2.5.

3 Re-Zertifizierungsverfahren

Um die fortdauernde Eignung des zertifizierten Systems über die Gültigkeit des befristet ausgestellten Konformitätsdokuments hinaus nachzuweisen und somit die Zertifizierung des Systems aufrecht zu erhalten, ist ein Re-Zertifizierungsverfahren durchzuführen. Das Re-Zertifizierungsverfahren ist vom Inhaber des Konformitätsdokuments zu beantragen. Die Beantragung der Re-Zertifizierung sollte zeitlich so erfolgen, dass die Durchführung des Re-Zertifizierungsaudits drei Monate vor Ablauf des vorliegenden Konformitätsdokuments abschließend erfolgen kann, so dass der Auftraggeber die Möglichkeit hat eventuell auftretende Abweichungen vor Ablauf der Zertifizierung bearbeiten zu können.

Bestandteile der Re-Zertifizierungsaudits sind die Schritte 2.1 bis 2.7.

Ist der Abschluss eines Re-Zertifizierungsverfahrens vor Ablauf des befristet ausgestellten Konformitätsdokuments nicht möglich, so ist mit dessen Ablauf der Gültigkeit die Überwachung jedes einzelnen Produktes (z. B. nach Modul F) zu veranlassen. Wenn das Re-Zertifizierungsaudit erst nach Ablauf der Gültigkeit des befristet ausgestellten Konformitätsdokuments durchgeführt werden kann, ist der Vorgang als Erst-Zertifizierungsverfahren durchzuführen.

4 Ort der Durchführung

Mit Ausnahme der Schritte 2.4 und 2.7, werden die unter 2 aufgeführten Schritte bei der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH
Fuchsmühlenweg 7
09599 Freiberg | Germany
durchgeführt.

Die Durchführung der Schritte 2.4 und 2.7 findet in den gemäß des beantragten Audit- / Zertifizierungsumfangs betreffenden Unternehmensbereichen des Auftraggebers statt.

5 Unterauftragsvergabe

Die IBExU® ist zur Unterauftragsvergabe von (Teil-) Prüfungen berechtigt. Unterauftragsvergaben erfolgen an, der IBExU® gleichwertige Stellen. Die Vergabe von Unteraufträgen erfolgt erst nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die Kosten, die bei der Unterauftragsvergabe entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt.

6 Verwendung von Konformitätsdokumenten und -zeichen

1. Berichte sowie Konformitätsdokumente dürfen nur unverändert, im vollen Wortlaut und unter Angabe des jeweiligen Ausstellungsdatums verwendet werden.
2. Der Inhaber des Konformitätsdokuments ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, an den mit den geprüften Baumustern übereinstimmenden Produkten, die Konformitätskennzeichnung entsprechend der jeweils anwendbaren Anforderungen gemäß deren Nennung im Konformitätsdokument anzubringen.
3. Die IBEXU® ist ohne Rückfrage beim Inhaber des Konformitätsdokuments berechtigt andere gleichwertige Stellen über ausgestellte Konformitätsdokumente zu informieren.

7 Inhaber von Konformitätsdokumenten - Informationspflichten

7.1 Änderungen

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Inhaber des Konformitätsdokuments (in der Regel der Auftraggeber) informiert die IBEXU® darüber hinaus unverzüglich über Änderungen bzgl. der Firma. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen des Firmennamens, Firmeninhabers, Standorts, der Standorte der Fertigungsstätten usw.

Nach Prüfung und Bewertung der eingereichten Änderungen trifft die IBEXU® eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung eines zusätzlichen Audits und über die Zertifizierung (2.5). Der Auftraggeber wird über die Entscheidung informiert. Je nach Entscheidung kann die Information mittels Konformitätsdokument (2.6) erfolgen.

Die im Rahmen der genannten Tätigkeiten anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7.2 Beanstandungen

Die Inhaber von Konformitätsdokumenten haben die IBEXU® unverzüglich und unaufgefordert über alle Beanstandungen, die die Gewährleistung der Konformität gefertigter Produkte mit den jeweils anwendbaren Anforderungen betreffen, zu informieren. Die Inhaber von Konformitätsdokumenten haben über derartige Beanstandungen, deren Behebung sowie deren zukünftige Vermeidung Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der IBEXU® zur Verfügung zu stellen.

8 Beschwerden

Es gelten die unter www.ibexu.de/AGB veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die entsprechend weiterführenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Wird keine Einigung über eine Beschwerde erzielt, kann eine Schiedsprüfung durch eine andere, der IBEXU® gleichwertigen Stelle, durchgeführt werden. Die Kosten für die Schiedsprüfung trägt IBEXU®, wenn die Beschwerde zu Recht bestand. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Schiedsprüfung.

Kann keine Einigung über eine Beschwerde erzielt werden, wird sie dem Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit vorgelegt. Der Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit,

welcher sich aus verschiedenen interessierten Parteien zusammensetzt, bearbeitet die Beschwerde und informiert sowohl die IBExU® als auch den Auftraggeber über die gefällte Entscheidung. Weiterhin informiert ein Vertreter des Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit die entsprechende notifizierende Behörde (ZLS bei RL 2014/34/EU | BSH bei RL 2014/90/EU) bzw. die entsprechende anerkennende Stelle (IECEX | U.S. Coast Guard).